

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2025/70208/007 Auflagen:	Gemeinde Längenfeld		8743/5	0,9 ha	2/10	13.06.2025

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
	1 Die forstliche Nutzung ist vom zuständigen Forstaufsichtsorgan in Absprache mit dem zuständigen Bezirksförster unter Verwendung des Waldhammers auszuzeigen. Das Waldhammerzeichen am Stock oder Schlagrand muss unverletzt und gut sichtbar bleiben. 2 Im Zuge der geplanten Holznutzung, Seilung bergab, erfolgt die Entfernung von Altholz zur Förderung der vorhandenen Naturverjüngung unter Schirm sowie die Anlegung von kleinflächigen Verjüngungsflächen als Maßnahme zur Bestandesverjüngung. Die flächigen Nutzungen dürfen maximal ein Flächenausmaß von 0,25 ha erreichen. Auf die Erhaltung einer Restüberschirmung von 2/10 sowie von stabilen gebuchteten Bestandesrändern ist besonders Rücksicht zu nehmen. 3 Die nach der Waldtypisierung empfohlenen Nutzungsverfahren für die natürliche Verjüngung des subalpinen sehr frischen und basenunterversorgten Fichtenwald-Standes sind durchzuführen und die Kriterien der gültigen Förderrichtlinie sind einzuhalten. 4 Die entstandenen Verjüngungsflächen (Blößen) sind bis zum Jahr 2034 durch Naturverjüngung wieder zu bewalden. Reicht bis zum Fristablauf die vorhandene Verjüngung für eine volle Bestockung der Flächen nicht aus, so ist spätestens im Jahr 2035 im Frühjahr eine Aufforstung der Blößenflächen und/oder Nachbesserung der nicht ausreichend naturverjüngten Wiederbewaldungsflächen mit standortgerechten Forstpflanzen in Anlehnung an die Waldtypisierung vorzunehmen. Die Aufforstung der Mischbaumarten (z.B. Lärche und Laubgehölze) hat gruppenweise zu erfolgen. Als Pflanzgut ist zu verwenden: Herkunftsgebiet 1.1 – Innenalpen – kontinentale Kernzone; Höhenstufe hochmontan (1.400 m bis 1.700 m Seehöhe). 5 Sollte an der Verjüngung ein untragbarer Wildeinfluss festgestellt werden (z.B. Verbiss- oder Fegeschäden), müssen die Jungpflanzen zur Sicherstellung der fristgerechten Wiederbewaldung durch Verstreichung mit Verbissschutzmittel oder durch Fegeschutzmaßnahmen geschützt werden. Bei zu starkem Wildeinfluss, der zur Bestandesentmischung führt, sind die gruppenweise eingebrachten bzw. vorhandenen Mischbaumarten durch rotwildsichere Kleinzäune zu schützen.					

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
6 Die entstandenen Jungwuchsflächen sind in der Folge bis zur Sicherung der Kultur erforderlichenfalls zu pflegen, nachzubessern und auch durch notwendige Sicherungsmaßnahmen gegen Schäden zu schützen.						

*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende:
DI Andreas Pohl